

29A - BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG (Variante A)

Schäden durch das Austreten von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren und von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie Wand- und Fußbodenheizungen an den in der Polizze dokumentierten Sachen.

Sofern sich die versicherten Sachen unter dem Straßenniveau befinden, müssen sie mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden.

Folgende Haftungserweiterungen gelten für Inhalt und Gebäude (soweit beantragt) mitversichert, und zwar mit der auf der Polizze dokumentierten Versicherungssumme.

- Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Deponiekosten.

Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich.

1. In Ergänzung des Artikels 3 (2.3.2 und 2.3.3) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung

- von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder
- von kontaminiertem Erdreich entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.

2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.

3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Wasser und/oder Luft entstehen.

8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

- Mehrkosten bei baulichen bzw. technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen. Ergänzend zu Art. 1 der AWB gelten Mehrkosten für bauliche bzw. technische Verbesserungen nach einem Leitungswasserschaden mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

- Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen u.dgl.), Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten. Ergänzend zu den AWB gelten Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbücher, Akten, Pläne u.s.w.) und Reproduktionshilfsmittel, soweit diese nötig ist und binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgt, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).

- Sprinkler - Leckage
 1. Als Sachschaden gilt die Zerstörung oder Beschädigung von dem Betrieb dienenden Sachen durch Wasser, das aus einer auf dem Versicherungsgrundstück installierten Sprinkleranlage bestimmungswidrig austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Wasserbezugsstelle, Wasserversorgung, Alarmventile, Sprinklerrohrnetz und Sprinklerdüsen samt zugehörigen Armaturen, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.

 2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Sachschäden entstehen
 - a) an der Sprinkleranlage selbst;
 - b) anlässlich von Druckproben und der Durchführung von Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten;
 - c) infolge Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage;
 - d) infolge Erdsenkung oder Erdbeben.

 3. Weiters leistet er keine Entschädigung, wenn Sachschäden entstehen durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.

 4. Der Versicherungsschutz nach Absatz 1 besteht nur bei Sprinkleranlagen, die von der Zentralstelle für Brandverhütung abgenommen und regelmäßig überprüft werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Besonderen Bedingung - Löschanlagen - der Feuerversicherung.

 5. Der Selbstbehalt beträgt € 1.400,- je Schadenfall.

- Schäden durch Wasserverlust nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden

- Waren und Vorräte (wenn beantragt) freizügig innerhalb Österreichs, sofern die Risikogegebenheiten jenen des Versicherungsortes entsprechen.